

Gemeindevordnung zur Lärmbekämpfung im Kurort (Lärmschutzverordnung)

Mit Rücksicht auf die besonderen gesundheitsfördernden Aufgaben im Kurort erlässt die Gemeinde Bad Füssing aufgrund der Art. 10 und 14 des Bayerisches Immissionsschutzgesetz - BayImSchG - (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466) folgende Verordnung zur Lärmbekämpfung im Kurort:

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet des Kurbereiches der Gemeinde Bad Füssing. Der Geltungsbereich ergibt sich aus einem Lageplan vom 17.11.2011 und umfasst das Gebiet der früheren Gemeinden Safferstetten (rot gekennzeichnet), Eggfling a.Inn (grün gekennzeichnet) und Würding (blau gekennzeichnet). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Ruhezeiten

Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind die Zeiten von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

§ 3 Grundregeln

Im Kurort hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Heilungs- und Erholungssuchenden zumutbar, durch Geräusche beeinträchtigt wird.

§ 4 Kraftfahrzeuglärm

- (1) Bei Benutzung und Betrieb von Kraftfahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen sind die Paragraphen 2 und 3 grundsätzlich zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. Vermeidbares Benutzen der Startvorrichtung,
 2. das Durchstarten von Krafträdern aller Art (ebenso Fahrräder mit Hilfsmotor) im Kurbereich,
 3. das unnötige Laufenlassen von Motoren im Leerlauf, sowie Vollgas-geben bei stehendem oder anfahrendem Fahrzeug.
 4. Überlaute Unterhaltung beim nächtlichen An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, insbesondere vor Gast- und Beherbergungsstätten.
 5. Lautes Schließen (Zuknallen) von Kraftfahrzeugtüren.

6. Jegliche Abgabe von Schallzeichen (Hupen!) sofern dies nicht zur Warnung gefährdeter Verkehrsteilnehmer dient.
7. Rücksichtsloses Fahren,
8. wiederholte Rundfahrten im Kurgelbiet mit Kraftfahrzeugen,
9. unnötiger Lärm beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen.

§ 5

Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

- (1) In Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen, sowie in Kegelbahnen müssen Fenster und Türen während der Ruhezeiten (§ 2 der Verordnung) geschlossen sein, wenn gesungen, musiziert oder gekegelt wird.
- (2) In Wirtschaftsgärten, Gaststättenterrassen und Festzelten sind die Benutzung und der Betrieb von Lautsprechern oder sonstigen mechanischen Tonübertragungsgeräten verboten. Ab 22.00 Uhr ist jegliches Singen, Musizieren und lautes Verhalten verboten.

§ 6

Benutzung von Musikinstrumenten und mechanischen Tonwiedergabegeräten

- (1) Musikinstrumente, Musikgeräte, alle mit Lautsprechern ausgestatteten Geräte (z.B. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte) und Rufanlagen (z.B. an Tankstellen) dürfen im Freien nur in einer Lautstärke vernehmbar sein, dass die Nachbarschaft und andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden können. In Gebäuden dürfen solche Geräte und Instrumente während der Ruhezeit nur in Zimmerlautstärke und bei geschlossenem Fenster betrieben werden. Verboten ist der Gebrauch dieser Geräte und Instrumente auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, insbesondere, abgesehen von den Kurkonzerten, im Kurpark sowie in den Kur- und Bäderanlagen und, Bädereinrichtungen.
- (2) Diese Vorschriften gelten nicht für hoheitliche Aufgaben oder bei notwendigen Ansagen des Aufsichtspersonals in den Kur- und Badeanlagen, sowie kurörtlichen Veranstaltungen.

§ 7

Ruhestörende Arbeiten

- (1) Ruhezeiten und Grundregel (§§ 2, 3) gelten auch für gewerbliche oder landwirtschaftliche Arbeiten.
Ruhestörende Bauarbeiten, insbesondere die Benutzung und der Betrieb von Baumaschinen und Baugeräten sind nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr zulässig. Im Bereich der früheren Gemeinde Safferstetten (im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet) sind ruhestörende Bauarbeiten im Sinne von Satz 2 nur werktags von **8.00** bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr zulässig.

Im Einvernehmen mit allen betroffenen Nachbarn kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 dieser Verordnung erteilt werden.

- (2) Soweit Arbeiten nach Abs. (1) im Freien stattfinden, sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zur Lärmeindämmung zu treffen.
- (3) Sofern Verbrennungsmotoren zum Einsatz gelangen, sind diese, soweit möglich, mit Schalldämpfungsrichtungen auszurüsten.
- (4) Mit Geräusch verbundene gewerbliche Arbeiten aller Art müssen spätestens um 19.00 Uhr, landwirtschaftliche Arbeiten spätestens um 22.00 Uhr beendet sein.

§ 8

Ruhestörende Gartenmaschinen

Motorrasenmäher und Gartenmaschinen dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr eingesetzt werden.

§ 9

Ruhestörende Hausarbeiten

Unvermeidbare ruhestörende Hausarbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. Hierunter fallen alle im Hauswesen anfallenden ruhestörenden Hausarbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses, in Hof und Garten.

§ 10

Knallkörper

Pyrotechnische oder gleich wirkende andere Gegenstände mit Knallwirkung dürfen weder abgebrannt noch abgefeuert werden.
Dieses Verbot gilt nicht für die Silvesternacht.

§ 11

Tierlärm

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird. Zum Schutz von unnötigen Störungen sind Haustiere, insbesondere Hunde, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, während der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung entstehen kann.
- (2) Die Anlage von Hundezwingern und Hühnerhaltungen bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 12 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde kann im Bedarfsfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen, insbesondere kurörtliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (2) Ausnahmen für ruhestörende Arbeiten (§ 7 Abs. 1 - 4) können unter Festlegung der täglichen Arbeitszeiten, bei Beachtung der Maßnahmen zur Lärminderung, zeitlich befristet erteilt werden.

§ 13 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

- (1) Weitergehende Bestimmungen in anderen Verordnungen und Satzungen der Gemeinde Bad Füssing bleiben unberührt.
- (2) Soweit der in dieser Verordnung geregelte Gegenstand gleichzeitig bundes- oder landesrechtlich oder in kreispolizeilichen Verordnungen geregelt ist, haben die vorliegenden Bestimmungen lediglich hinweisende Bedeutung.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Kraftfahrzeuge entgegen den Verboten des § 4 Abs. 2 benutzt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 in Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen sowie in Kegelbahnen bei geöffneten Fenstern und Türen singt, musiziert oder kegelt,
3. nach 22.00 Uhr in Wirtschaftsgärten, Gaststätten oder Festzelten singt, musiziert oder sich sonst laut verhält (§ 5 Abs. 2), Lautsprecher oder sonstige Tonübertragungsgeräte benutzt oder als Inhaber oder Leiter die Benutzung zulässt,
4. Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte und dergleichen entgegen den Verboten in § 6 benutzt,
5. ruhestörende Arbeiten im Sinne von § 7 verrichtet,
6. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in den §§ 8 und 9 festgelegten Zeiten ausführt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 pyrotechnische oder gleich wirkende andere Gegenstände mit Knallwirkung abbrennt oder abfeuert,
8. Haustiere nicht so hält, dass durch diese Tiere keine Beeinträchtigungen erfolgen können (§ 11 Abs. 1),
9. entgegen § 11 Abs. 2 Hundezwinger oder Hühnerhaltungen ohne gemeindliche Genehmigung anlegt.

§ 16
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung zur Lärmbekämpfung im Kurort vom
11.12.1991, zuletzt geändert am 22.04.1993, außer Kraft.

Bad Füssing, den 17.11.2011

Brundobler
Bürgermeister